

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Europa**

Metalldiebstähle und Kunstdiebstähle unter anderem auf Friedhöfen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen (mit der Bitte um tabellarische Darstellung analog zu ihren Antworten auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/7786, nach: Datum der Tat; Tatort; Art des gestohlenen Gutes sowie jeweiliger materieller Schaden/Gesamtschaden; Ergebnis/Ausgang polizeilicher Ermittlungen; Aufklärungsquote/gegebenenfalls erfolgte Verurteilungen; kurze Darstellung der Lage in Stadt und Landkreis Rottweil sowie im Enzkreis) wurden seit dem 17. Dezember 2024 bis heute a) Diebstähle oder Diebstahlsversuche von Metallgegenständen sowie metallenen Kunstgegenständen oder metallenen Gedenktafeln, b) mit solchen Diebstählen verbundene Grabschändungen (im Sinne von § 168 Strafgesetzbuch [StGB]) sowie c) mit solchen Diebstählen verbundene Sachbeschädigungen auf Friedhöfen polizeilich registriert?
2. Analog zu Frage 1 – in wie vielen Fällen wurden im erfragten Zeitraum Diebstähle von metallenen (insbesondere buntmetallinen und edelmetallinen: bronzenen, kupfernen, Silber, Gold und dergleichen) Gegenständen (Kunst- oder Ziergegenständen, Teile von Bauten, Metallabfällen, Halbzeug, Kabel oder Rohre unverarbeitet oder aus Anlagen oder Baustellen) registriert (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: Datum der Tat; Tatort; Art des gestohlenen Gutes sowie jeweiliger materieller Schaden/Gesamtschaden; Ergebnis/Ausgang polizeilicher Ermittlungen; Aufklärungsquote/gegebenenfalls erfolgte Verurteilungen)?
3. Bezugnehmend auf Fragen 1 und 2 – was ist a) über die Vorgehensweise der Täter (der Diebe, der Kundschafter, der Hehler, der Aufkäufer) sowie b) über deren „Absatzmarkt“ bekannt (im Sinne von: werden insbesondere Kulturgegenstände ins Ausland verbracht oder hierzulande verhehlt oder/und eingeschmolzen)?
4. Bezugnehmend auf Fragen 1 bis 3 – was ist über die Herkunft/Nationalität der Täter bekannt, insbesondere wo bandenmäßiges Vorgehen festgestellt wird?

Eingegangen: 9.6.2026/Ausgegeben: 8.7.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

5. Wie bewertet sie vor dem Hintergrund von 2026 (ebenso wie 2024) stattgefundenen „spektakulären“ Diebstahlsfällen materiell und ideell wertvoller metallener Kunst- und Erinnerungsgegenstände (beispielsweise der aus dem 18. Jahrhundert stammenden, über 100 Kilogramm schweren Glocke der Friedhofskapelle in Edingen-Neckarhausen und weiterer Diebstähle von metallener Kunst und kupferner Dachdeckung in dieser Gemeinde, siehe Pforzheimer Zeitung am 6. Juni 2026, Titel: „Dreister Beutezug auf dem Friedhof.“) sowie vor dem Hintergrund ihrer Antworten auf Fragen 5 bis 7 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/7786 die aktuelle Intensität der Schutzmaßnahmen (beispielsweise Polizei-Bestreifung, möglicherweise private Sicherheitsdienste, Absperungen) im Umfeld von Friedhöfen (oder gegebenenfalls vergleichbar „edelmetallträchtigen“ öffentlichen Orten), im Hinblick auf deren grundsätzliche Zweckmäßigkeit/Genügen oder gegebenenfalls festgestellte Mängel, sowie im Hinblick auf seit dem Stand vom 17. Dezember 2024 und seither möglicherweise erfolgte Änderungen/Verbesserungen (mit der Bitte um kurze Darstellung, was gegebenenfalls geändert/verbessert wurde)?
6. Bezugnehmend auf ihre Antworten auf Fragen 5 bis 7 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/7786 (Zitat: „[...] Grundlage für die polizeilichen Schutzmaßnahmen gemäß der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift [PDV] 129 VS-NfD ‚Personen- und Objektschutz‘ ist die Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg. Aufgrund dieser Bewertung können Schutzmaßnahmen angeordnet werden. Diese reichen von der unregelmäßigen Bestreifung bis hin zum lückenlosen Objektschutz, auch unter Einsatz technischer Aufklärungsmaßnahmen. Die Schutzmaßnahmen für Friedhöfe religiöser Minderheiten orientieren sich ebenfalls an der beschriebenen Systematik. Auch hier ist die Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg die Grundlage für die Anordnung von Schutzmaßnahmen. [...]“) sowie vor dem Hintergrund seither stattgefundener Diebstähle und Sachbeschädigungen, möglicherweise mit Störung der Totenruhe – wie verteilen sich zahlenmäßig sowie nach Schwere der materiellen Schäden die unter Frage 1 erfragten Vorfälle auf die „Konfessionen“ der angegriffenen Friedhöfe, also a) Friedhöfe der christlichen „Mehrheitskonfession“ (in der Regel „allgemeine Friedhöfe“) in Relation zu den Friedhöfen nichtchristlicher religiöser Minderheiten, wie b) jüdischen sowie c) muslimischen Friedhöfen (oder gegebenenfalls weiteren Minderheiten)?
7. Bezugnehmend auf Frage 6 – sollten sich Unterschiede in der tatsächlichen Belastung durch Kriminalität oder in der entsprechenden Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zwischen Friedhöfen der „Mehrheitskonfession“ und bestimmten Friedhöfen religiöser Minderheiten ergeben haben, welche seit dem 1. Januar 2019 bis heute von a) Eigentumsdelikten (Metalldiebstählen, Metall-Kunstdiebstählen) respektive b) von Störung der Totenruhe betroffenen Friedhöfe lassen sich jeweils welcher dort bei der Grablege vorherrschenden Konfession zuzuordnen?
8. Bezugnehmend auf Frage 6 und Frage 7; falls die Kriminalitätsbelastung/„Betroffenheit“ (auch Eigentumskriminalität, hinsichtlich Häufigkeit der Fälle, Schwere materieller Schäden) zwischen Friedhöfen der „Mehrheitskonfession“ (gemeint ist: anhand der Belegung, in der Regel „allgemeine Friedhöfe“) und Friedhöfen religiöser Minderheiten möglicherweise statistische Unterschiede (oder Ähnlichkeiten) aufweist und falls möglicherweise die Angriffe auf Grabstätten der „Mehrheitskonfession“ auch im Jahr 2026 mit „gewisser Regelmäßigkeit“ stattfinden (oder nicht stattfinden) – welche Folgerungen sowie Maßnahmen leitet sie (oder leitet sie nicht) aus dem jeweiligen Befund ab im Hinblick auf a) die Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg hinsichtlich des Risikos für „allgemeine Friedhöfe“ im Vergleich zum Jahr 2024; b) die Intensität der polizeilichen Schutzmaßnahmen einschließlich möglicherweise technischer Aufklärungsmaßnahmen (gemäß der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift [PDV] 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz“) im Interesse einer Steigerung der Sicherheit und Integrität (auch) von „allgemeinen Friedhöfen“, die in der Praxis überwiegend von der „Mehrheitskonfession“ belegt werden?

9. Welche Maßnahmen plant sie, um speziell Friedhofsdiebstähle und damit verbundene Grabschändungen aktiv zu unterbinden, welche nicht nur materiellen Schaden anrichten, sondern auch elementare Pietät gegenüber den Toten und deren Andenken verletzen?

8.6.2026

Sänze AfD

Begründung

Friedhöfe gleichwelcher Konfession haben Anspruch auf die Wahrung ihrer Integrität und Würde. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/7786 hatte die Landesregierung am 17. Dezember 2024 geschrieben, Zitat: „Vor dem Hintergrund der in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 dargestellten Kriminalitätslage und den dargestellten getroffenen präventiven sowie repressiven Maßnahmen ist die aktuelle lageorientierte Intensität der Überwachungs- bzw. Schutzmaßnahmen – auch mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Friedhöfen – nach Bewertung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen angemessen.“ Am 6. Juni 2026 berichtete die Pforzheimer Zeitung (PZ) über den Raub der historischen Glocke der Friedhofskapelle von Edingen-Neckarhausen sowie weitere Diebstähle. Der von den kriminellen Tätern betriebene Aufwand (Abtransport einer zentnerschweren Glocke über ein Dach) setzte – wie in Fällen aus dem Jahr 2024 – voraus, dass mehrere Täter über einen gewissen Zeitraum ungestört agieren konnten. Dieselbe PZ-Ausgabe meldet unter dem Titel „Diebe schlagen im Technischen Museum zu.“ einen Einbruch mit Diebstahl im Technischen Museum der Pforzheimer Schmuck- und Uhrenindustrie. Sowohl Friedhöfe als auch Museen sind zentrale ideelle Ankerpunkte einheimischer Kultur und Geschichte und in jeder Hinsicht deren kollektive Identitätsstätten. Wer solche Einrichtungen schädigt, trifft nach Ansicht des Fragestellers eine unmissverständliche Aussage über sein eigenes Verhältnis zu dieser Kultur und Identität. Angesichts aktueller Kriminalfälle interessiert eine Fortschreibung der 2024 erfragten Statistik. Ferner interessieren Schlussfolgerungen, welche die Landesregierung – angesichts ihrer 2024 getätigten Aussage („angemessen“) – hinsichtlich der Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit erhöhter Schutzanstrengungen zieht oder nicht zieht.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Juli 2026 Nr. IM3-0141.5-695/34/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen (mit der Bitte um tabellarische Darstellung analog zu ihren Antworten auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/7786, nach: Datum der Tat; Tatort; Art des gestohlenen Gutes sowie jeweiliger materieller Schaden/Gesamtschaden; Ergebnis/Ausgang polizeilicher Ermittlungen; Aufklärungsquote/gegebenenfalls erfolgte Verurteilungen; kurze Darstellung der Lage in Stadt und Landkreis Rottweil sowie im Enzkreis) wurden seit dem 17. Dezember 2024 bis heute a) Diebstähle oder Diebstahlsversuche von Metallgegenständen sowie metallenen Kunstgegenständen oder metallenen Gedenktafeln, b) mit solchen Diebstählen verbundene Grabschändungen (im Sinne von § 168 Strafgesetzbuch [StGB]) sowie c) mit solchen Diebstählen verbundene Sachbeschädigungen auf Friedhöfen polizeilich registriert?

2. Analog zu Frage 1 – in wie vielen Fällen wurden im erfragten Zeitraum Diebstähle von metallenen (insbesondere buntmetallinen und edelmetallinen: bronzenen, kupfernen, Silber, Gold und dergleichen) Gegenständen (Kunst- oder Ziergegenständen, Teile von Bauten, Metallabfällen, Halbzeug, Kabel oder Rohre unverarbeitet oder aus Anlagen oder Baustellen) registriert (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: Datum der Tat; Tatort; Art des gestohlenen Gutes sowie jeweiliger materieller Schaden/Gesamtschaden; Ergebnis/Ausgang polizeilicher Ermittlungen; Aufklärungsquote/gegebenenfalls erfolgte Verurteilungen)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

„Grabschändungen“ sind kein Erfassungsparameter in der PKS; im Folgenden werden ersatzweise Straftaten gemäß § 168 StGB (Störung der Totenruhe) dargestellt. Darüber hinaus sind das Datum der Tat, der exakte Tatort und das Ergebnis bzw. der Ausgang polizeilicher Ermittlungen keine Erfassungsparameter in der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine Beantwortung im Sinne der Fragestellung möglich ist. In Baden-Württemberg wird keine Verlaufsstatistik geführt, aus der ersichtlich ist, welchen justiziellen Verfahrensausgang polizeiliche Ermittlungsverfahren genommen haben. Weiterhin ist für jede strafbewehrte Handlung ein Fall zu erfassen. Mehrere Straftatbestände, die durch eine Handlung verwirklicht werden, werden unter der Straftat erfasst, der im jeweiligen Strafgesetz die nach Art und Maß schwersten Strafandrohung zugeordnet ist. Eine Verknüpfung zwischen den durch einen Tatverdächtigen innerhalb eines Tatkomplexes begangenen und in der PKS als mehrere Fälle erfassten Fälle ist auf Basis der PKS nicht möglich.

Die Schadenssumme beziffert den Geldwert (Verkehrswert) der insgesamt rechtswidrig erlangten Güter. Es gilt darauf hinzuweisen, dass zu einem Fall mehrere erlangte/erstrebte Güter erfasst sein können und neben einem oder mehreren metallischen Gegenständen auch weitere, nicht aufgeführte Gegenstände erfasst sein können, deren Wert sich ebenfalls in der Schadenssumme niederschlägt.

Unterjährige Auswertzeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2026 sind daher lediglich Trendaussagen möglich.

Nachfolgend wird die Anzahl der infrage kommenden Fälle für den Landkreis Rottweil (LK RW), darunter für die Stadt Rottweil (RW) sowie den Enzkreis (EK) für das Jahr 2025 dargestellt. Die Stadt Rottweil bildet eine Teilmenge der Fall- und TV- Zahlen des Landkreis Rottweil ab.

Anzahl der Fälle von Diebstahlsdelikten nach erstrebtem Gut im Jahr 2025	LK RW	RW	EK
Diebstahlsdelikte Gesamt ¹	30	9	70
Aufklärungsquote ² in Prozent	36,7	11,1	34,3
Gesamtschaden in Euro	179 782	4 224	792 495
ALUMINIUM	0	0	0
ANTIQUITÄT	0	0	0
BLEI	0	0	0
BRONZE	1	0	1
BUNTMETALL	3	2	11
EDELMETALL	0	0	0
EISEN	0	0	0
GELBGOLD	0	0	0
GOLD	3	0	12
KABEL	10	2	16
KABELTROMMEL	0	0	3
KUNSTWERK	0	0	1
KUPFER	10	4	17
MESSING	0	0	1
METALL	1	0	5
METALLSCHEIBE	0	0	0
SAKRALER KUNSTGEGENSTAND	1	0	0
SAKRALIE	0	0	0
SILBER	1	1	2
STAHL	0	0	0
UNEDLES METALL	0	0	0
WEIßGOLD	0	0	0
ZINK	0	0	1
ZINN	0	0	0
– darunter einfacher Diebstahl von Antiquitäten/Kunstwerken/sakralen Gegenständen	0	0	1
Aufklärungsquote	0,0	0,0	0,0
Schaden in Euro	0	0	2 500
KUPFER	0	0	1
– darunter einfacher Diebstahl in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten und Baustellen	1	0	0
Aufklärungsquote	0,0	0,0	0,0
Schaden in Euro	210	0	0
KUPFER	1	0	0

¹ Bezieht sich auf die Fälle mit mind. einem der folgenden erstrebten Güter: Antiquität, Buntmetall, Edelmetall, Metall, Metallscheibe, unedles Metall, Kunstwerk, sakraler Kunstgegenstand, Sakralie, Bronze, Silber, Gelbgold, Gold, Weißgold, Kupfer, Kabel, Kabeltrommel, Blei, Eisen, Stahl, Messing, Zink, Zinn, Aluminium.

² Die Aufklärungsquote kann bei über 100 Prozent liegen, wenn Taten aus den Vorjahren zusätzlich aufgeklärt werden und auf Grundlage der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik im aktuellen Berichtsjahr abgebildet werden.

Anzahl der Fälle von Diebstahlsdelikten nach erstrebtem Gut im Jahr 2025	LK RW	RW	EK
– darunter besonders schwerer Fall des Diebstahls von Antiquitäten/Kunst- und sakralen Gegenständen	0	0	0
Aufklärungsquote	0,0	0,0	0,0
Schaden in Euro	0	0	0
– darunter besonders schwerer Fall des Diebstahls in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten und Baustellen	2	0	4
Aufklärungsquote	0,0	0,0	75,0
Schaden in Euro	500	0	4 000
BUNTMETALL	0	0	1
KABELTROMMEL	0	0	1
KABEL	1	0	0
KUPFER	1	0	2

Für das Jahr 2026 zeichnet sich ein Rückgang der Diebstahlsdelikte mit dem genannten erstrebten Gut für den Landkreis Rottweil, die Stadt Rottweil sowie den Enzkreis ab.

Anzahl der Fälle Störung der Totenruhe/Sachbeschädigungen Tatörtlichkeit Friedhof im Jahr 2025	LK RW	RW	EK
Störung der Totenruhe	1	1	5
Aufklärungsquote in Prozent	100,0	100,0	20,0
Sachbeschädigungen Tatörtlichkeit Friedhof	2	0	3
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	0,0

In Anbetracht der geringen Anzahl der Fälle kann derzeit keine Trendaussage für das Jahr 2026 getroffen werden.

3. *Bezugnehmend auf Fragen 1 und 2 – was ist a) über die Vorgehensweise der Täter (der Diebe, der Kundschafter, der Hehler, der Aufkäufer) sowie b) über deren „Absatzmarkt“ bekannt (im Sinne von: werden insbesondere Kulturgegenstände ins Ausland verbracht oder hierzulande verhehlt oder/und eingeschmolzen)?*

Die Vorgehensweise der Täter sowie deren Absatzmärkte im Sinne der Fragestellung sind keine Erfassungsparameter der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine entsprechende Aussage möglich ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Emil Sänze AfD, Drucksache 17/7786, Metalldiebstähle auf Friedhöfen, verbunden mit Grabschändung, verwiesen.

4. *Bezugnehmend auf Fragen 1 bis 3 – was ist über die Herkunft/Nationalität der Täter bekannt, insbesondere wo bandenmäßiges Vorgehen festgestellt wird?*

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS in der Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass Tatverdächtige (TV) in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtige-nechtzählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie nur einmal erfasst werden, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Überdies können mehrere Tatverdächtige zu einem Fall erfasst sein. Einzelne Deliktskategorien dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Nachfolgend wird die Anzahl der TV für die Diebstahlsdelikte mit dem in der Antwort zu Frage 1 erfasstem erstrebtem Gut nach ihren Staatsangehörigkeiten dargestellt.

Anzahl der TV von Diebstahlsdelikten mit erstrebtem Gut³ im Jahr 2025	LK RW	RW	EK
Diebstahlsdelikte Gesamt	11	2	25
Deutschland	3	2	10
Albanien	0	0	3
Bosnien und Herzegowina	0	0	1
Italien	0	0	1
Polen	1	0	2
Rumänien	5	0	5
Ukraine	1	0	0
Ungarn	0	0	2
Ungeklärt	0	0	1
Syrien, Arabische Republik	1	0	0
– darunter einfacher/besonders schwerer Fall des Diebstahls von Antiquitäten/Kunst- und sakralen Gegenständen	0	0	0
– darunter einfacher Diebstahl in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten und Baustellen	0	0	0
– darunter besonders schwerer Fall des Diebstahls in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten und Baustellen	0	0	5
Rumänien	0	0	5
– hierrunter mit Waffen/als Bande	0	0	5
Rumänien	0	0	5

Für das Jahr 2026 zeichnet sich ein Rückgang der Anzahl der TV für Diebstahlsdelikte Gesamt in diesem Zusammenhang ab.

In Bezug auf Störung der Totenruhe sind im Landkreis bzw. der Stadt Rottweil sowie im Enzkreis jeweils ein TV erfasst, bei beiden handelt es sich um deutsche Staatsangehörige.

Für Sachbeschädigungen an der Tatörtlichkeit Friedhof sind für den Landkreis Rottweil, die Stadt Rottweil sowie den Enzkreis keine TV erfasst.

³ Erstrebtes Gut: Antiquität, Buntmetall, Edelmetall, Metall, Metallscheibe, unedles Metall, Kunstwerk, sakraler Kunstgegenstand, Sakralie, Bronze, Silber, Gelbgold, Gold, Weißgold, Kupfer, Kabel, Kabeltrommel, Blei, Eisen, Stahl, Messing, Zink, Zinn, Aluminium.

5. *Wie bewertet sie vor dem Hintergrund von 2026 (ebenso wie 2024) stattgefundenen „spektakulären“ Diebstahlsfällen materiell und ideell wertvoller metallener Kunst- und Erinnerungsgegenstände (beispielsweise der aus dem 18. Jahrhundert stammenden, über 100 Kilogramm schweren Glocke der Friedhofskapelle in Edingen-Neckarhausen und weiterer Diebstähle von metallener Kunst und kupferner Dachdeckung in dieser Gemeinde, siehe Pforzheimer Zeitung am 6. Juni 2026, Titel: „Dreister Beutezug auf dem Friedhof.“) sowie vor dem Hintergrund ihrer Antworten auf Fragen 5 bis 7 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/7786 die aktuelle Intensität der Schutzmaßnahmen (beispielsweise Polizei-Bestreifung, möglicherweise private Sicherheitsdienste, Absperrungen) im Umfeld von Friedhöfen (oder gegebenenfalls vergleichbar „edelmetallträchtigen“ öffentlichen Orten), im Hinblick auf deren grundsätzliche Zweckmäßigkeit/Genügen oder gegebenenfalls festgestellte Mängel, sowie im Hinblick auf seit dem Stand vom 17. Dezember 2024 und seither möglicherweise erfolgte Änderungen/Verbesserungen (mit der Bitte um kurze Darstellung, was gegebenenfalls geändert/verbessert wurde)?*

Als Grundlage für die Anordnung polizeilicher Schutzmaßnahmen dient die Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg. Die in der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Emil Sänze AfD, Metall-diebstähle auf Friedhöfen, verbunden mit Grabschändung, Drucksache 17/7786, zu den Fragen 5 bis 7 getroffenen Ausführungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

6. *Bezugnehmend auf ihre Antworten auf Fragen 5 bis 7 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/7786 (Zitat: „[...] Grundlage für die polizeilichen Schutzmaßnahmen gemäß der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift [PDV] 129 VS-NfD ‚Personen- und Objektschutz‘ ist die Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg. Aufgrund dieser Bewertung können Schutzmaßnahmen angeordnet werden. Diese reichen von der unregelmäßigen Bestreifung bis hin zum lückenlosen Objektschutz, auch unter Einsatz technischer Aufklärungsmaßnahmen. Die Schutzmaßnahmen für Friedhöfe religiöser Minderheiten orientieren sich ebenfalls an der beschriebenen Systematik. Auch hier ist die Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg die Grundlage für die Anordnung von Schutzmaßnahmen. [...]“) sowie vor dem Hintergrund seither stattgefundener Diebstähle und Sachbeschädigungen, möglicherweise mit Störung der Totenruhe – wie verteilen sich zahlenmäßig sowie nach Schwere der materiellen Schäden die unter Frage 1 erfragten Vorfälle auf die „Konfessionen“ der angegriffenen Friedhöfe, also a) Friedhöfe der christlichen „Mehrheitskonfession“ (in der Regel „allgemeine Friedhöfe“) in Relation zu den Friedhöfen nichtchristlicher religiöser Minderheiten, wie b) jüdischen sowie c) muslimischen Friedhöfen (oder gegebenenfalls weiteren Minderheiten)?*
7. *Bezugnehmend auf Frage 6 – sollten sich Unterschiede in der tatsächlichen Belastung durch Kriminalität oder in der entsprechenden Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zwischen Friedhöfen der „Mehrheitskonfession“ und bestimmten Friedhöfen religiöser Minderheiten ergeben haben, welche seit dem 1. Januar 2019 bis heute von a) Eigentumsdelikten (Metalldiebstählen, Metall-Kunstdiebstählen) respektive b) von Störung der Totenruhe betroffenen Friedhöfe lassen sich jeweils welcher dort bei der Grablege vorherrschenden Konfession zuzuordnen?*

8. *Bezugnehmend auf Frage 6 und Frage 7; falls die Kriminalitätsbelastung/„Betroffenheit“ (auch Eigentumskriminalität, hinsichtlich Häufigkeit der Fälle, Schwere materieller Schäden) zwischen Friedhöfen der „Mehrheitskonfession“ (gemeint ist: anhand der Belegung, in der Regel „allgemeine Friedhöfe“) und Friedhöfen religiöser Minderheiten möglicherweise statistische Unterschiede (oder Ähnlichkeiten) aufweist und falls möglicherweise die Angriffe auf Grabstätten der „Mehrheitskonfession“ auch im Jahr 2026 mit „gewisser Regelmäßigkeit“ stattfinden (oder nicht stattfinden) – welche Folgerungen sowie Maßnahmen leitet sie (oder leitet sie nicht) aus dem jeweiligen Befund ab im Hinblick auf a) die Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg hinsichtlich des Risikos für „allgemeine Friedhöfe“ im Vergleich zum Jahr 2024; b) die Intensität der polizeilichen Schutzmaßnahmen einschließlich möglicherweise technischer Aufklärungsmaßnahmen (gemäß der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift [PDV] 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz“) im Interesse einer Steigerung der Sicherheit und Integrität (auch) von „allgemeinen Friedhöfen“, die in der Praxis überwiegend von der „Mehrheitskonfession“ belegt werden?*

9. *Welche Maßnahmen plant sie, um speziell Friedhofsdiebstähle und damit verbundene Grabschändungen aktiv zu unterbinden, welche nicht nur materiellen Schaden anrichten, sondern auch elementare Pietät gegenüber den Toten und deren Andenken verletzen?*

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS in der Antwort zu Frage 1 wird hingewiesen.

Konfessionen sind keine Erfassungsparameter der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine Beantwortung im Sinne der Fragestellung getroffen werden kann.

Festgehalten werden kann jedoch, dass – unabhängig der Konfession – Schutzmaßnahmen für Friedhöfe auf Grundlage der Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg getroffen werden.

Die Polizei Baden-Württemberg trifft zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung, auch von und im Umfeld von Friedhöfen, lageorientiert alle erforderlichen Maßnahmen. Dabei schreitet sie sowohl bei polizeilich bekannten Vorkommnissen als auch bei Hinweisen auf strafbare Handlungen konsequent ein.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 5 bis 7 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Emil Sänze AfD, Metalldiebstähle auf Friedhöfen, verbunden mit Grabschändung, Drucksache 17/7786, verwiesen.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa